



Kommunalbetrieb Werl
Abteilung Stadtentwässerung

Form der Dichtheitsprüfung und Inhalt der Prüfbescheinigung
nach § 61 a LWG NRW

1. Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei bestehenden Abwasserleitungen wird eine Prüfung mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) als ausreichend angesehen.

Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

2. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
 - Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjekts (Straße ,Hausnummer, Gebäudebezeichnung mit mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteilen und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 - Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 - Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z. B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - Bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 - Datum der Prüfung
 - Unterschrift des Sachkundigen

3. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Kommunalbetrieb Werl vorzulegen.
4. Werden bei der optischen Inspektion oder bei der Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft Undichtigkeiten festgestellt, so müssen die Eigentümer eine Sanierung der Leitung ausführen lassen. Eine Sanierung kann durch Erneuerung oder durch so genannte grabenlose Technik erfolgen. Die Sanierungsfrist ergibt sich aufgrund der Schwere der festgestellten Schäden und ist mit dem Kommunalbetrieb Werl, Abteilung Stadtentwässerung abzustimmen.
Nach Durchführung der Sanierung ist eine erneute Dichtheitsprüfung der gesamten Entwässerungsanlage nach DIN 1610 durchzuführen und die Bescheinigung dem Kommunalbetrieb Werl vorzulegen.